



20.051

**Elektronische Verfahren
im Steuerbereich.
Bundesgesetz**

**Procédures électroniques
en matière d'impôts.
Loi fédérale**

Différences – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 21.09.20 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 10.12.20 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 01.03.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

**Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich
Loi fédérale sur les procédures électroniques en matière d'impôts**

Ziff. 1 Art. 41a Abs. 1; Ziff. 2 Art. 65a Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 1 art. 41a al. 1; ch. 2 art. 65a al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

AB 2021 N 2 / BO 2021 N 2

Ziff. 3 Art. 104a Abs. 1–3

Antrag der Mehrheit

Festhalten

Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Matter Thomas, Tuena)

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 3 art. 104a al. 1–3

Proposition de la majorité

Maintenir

Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Matter Thomas, Tuena)

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Aeschi Thomas (V, ZG): Sie sehen, dass meine Minderheitsanträge zu diesem Thema jeweils identisch sind. Es geht um die Frage, ob Sie entweder gemäss Bundesrat und Ständerat "Sehen die Kantone die Möglichkeit elektronischer Verfahren vor" oder gemäss der letzten Abstimmung im Nationalrat "Die Kantone sehen die Möglichkeit elektronischer Verfahren vor" ins Gesetz schreiben wollen. Mit anderen Worten beantrage ich, dass Sie gemäss Ständerat und Bundesrat abstimmen, d. h., dass wir den Föderalismus respektieren und dass die





Kantone eben diese Möglichkeit elektronischer Verfahren vorsehen können, ohne jedoch dazu gezwungen zu werden.

Sie haben es auch jetzt bei der Härtefallregelung gesehen: Die 26 Kantone haben ganz unterschiedliche Geschwindigkeiten und technologische Möglichkeiten. Es gibt auch grosse Unterschiede in der Anzahl der Einwohner, die wir in den einzelnen Kantonen haben – im Kanton Appenzell Innerrhoden gegenüber dem Kanton Zürich oder dem Kanton Bern, da sind doch grosse Unterschiede. Entsprechend beantrage ich, auf diese regionalen Unterschiede Rücksicht zu nehmen und die Kantone nicht dazu zu zwingen, elektronische Verfahren vorsehen zu müssen. Diejenigen Kantone, die das möchten, sollen das tun können, aber denjenigen Kantonen, die etwas mehr Zeit benötigen, soll man die Zeit auch entsprechend gewähren.

Ich denke, wir sind uns alle einig, dass der Trend in Richtung mehr Digitalisierung und entsprechend in Richtung mehr elektronische Verfahren geht. Aber es braucht halt seine Zeit. Gerade der Bund mit seinen IT-Flops zeigt – ich erinnere hier an das Projekt Insieme der damaligen Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf –, dass gewisse Projekte manchmal nicht reüssieren, dass gewisse Projekte etwas länger dauern, als sie vielleicht ursprünglich geplant waren. Geben Sie auch den Kantonen entsprechend Zeit für die Realisierung dieser Projekte.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung des Bundesrates und des Ständerates.

Präsident (Aebi Andreas, Präsident): Die Verwaltungsdelegation hat entschieden, dass die Maske am Rednerpult abgelegt werden darf.

Wermuth Cédric (S, AG): Danke, Herr Präsident; ich habe gemeint, dass wir sie sogar ablegen müssen. Ich war jetzt etwas vorschnell, aber ich ziehe sie nicht mehr an. Ich danke Ihnen für die Präzisierung.

Im Wesentlichen hat Herr Aeschi die Ausgangslage richtig ausgeführt. Wir kommen einfach zum gegenteiligen Schluss. Aber wir sind uns im Prinzip in der Kommission und zwischen den Räten einig: Es geht darum, den Weg zur Digitalisierung, zur Möglichkeit elektronischer Verfahren möglichst schnell zu ebnen – möglichst schnell, aber unter der Bedingung, dass wir selbstverständlich mit dem Tempo auch niemanden überfahren. Die sozialdemokratische Fraktion beantragt Ihnen, gegenüber all diesen Minderheitsanträgen Aeschi Thomas bei den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu bleiben. Denn die Kommissionsmehrheit hält fest, dass sie von den Kantonen selbstverständlich erwartet, dass sie elektronische Verfahren vorsehen.

Es geht dabei nicht darum, die Kantone zu überfahren. Ich gehe davon aus, dass der Herr Bundesrat das nachher ausführen wird, wie er es schon gemacht hat. Es ist grundsätzlich unvorstellbar, dass der Bund hier etwas legiferieren und auch ein Tempo vorgeben würde, mit dem die Kantone dann nicht einverstanden wären. Aber wir möchten diesen Schritt für alle betroffenen Personen jeglicher Natur in diesem Land gleichzeitig tun und festhalten, dass die Kantone grundsätzlich die Möglichkeit elektronischer Verfahren vorsehen, und das nicht nur als Option. Das ist die letzte Differenz.

Wir beantragen Ihnen hier, wie gesagt, wie bisher der Mehrheit des Nationalrates und Ihrer Kommission zu folgen. Das gilt für alle betroffenen Artikel. Im Grundsatz geht es immer um die gleiche Auseinandersetzung.

Landolt Martin (M-CEB, GL): Sie haben es gehört: In dieser Vorlage haben wir im Wesentlichen noch zwei Differenzen zu bereinigen, die jeweils konzeptionellen Charakter haben.

Die erste Frage ist, ob der Bundesrat die elektronische Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz vorschreiben kann. Bundesrat und Ständerat finden, dass es möglich sei. Die Mitte-Fraktion ist entgegen ihrer ursprünglichen Haltung bereit, dem Anliegen zusammen mit der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Sie ist dazu bereit, weil in der Kommission und auch hier im Plenum seitens des Bundesrates mehrfach zuhänden der Materialien betont worden ist, dass man genügend Zeit einräumen wolle, um auch diejenigen Steuerpflichtigen mitzunehmen, deren digitale Affinität heute noch nicht in genügendem Ausmass vorhanden ist. Wir können durchaus einmal darauf vertrauen, dass der Bundesrat mit dieser gesetzlichen Möglichkeit sorgfältig und geduldig umgehen wird.

Die zweite konzeptionelle Differenz betrifft die Frage, ob die Kantone dazu verpflichtet werden sollen, die Möglichkeit elektronischer Verfahren vorzusehen. Die Mitte-Fraktion teilt im Unterschied zu Bundesrat und Ständerat die Haltung der Kommissionsmehrheit, wonach die Kantone verpflichtet werden sollen. Wir können dem Bund nicht auf der einen Seite die Möglichkeit geben, die Durchführung elektronischer Verfahren zu gegebener Zeit vorzuschreiben, während es den Kantonen freigestellt wird, ihrerseits überhaupt solche Verfahren anzubieten. Ich verstehe, offen gesagt, den Bundesrat nicht, denn man darf auch in einem föderalen Staat zwischendurch etwas hartnäckig sein und von den Kantonen das Gleiche erwarten, was man auch von den Steuerpflichtigen erwartet.

Ich fasse zusammen: Die Mitte-Fraktion wird den Anträgen der Kommissionsmehrheit folgen. Wir würden damit



dem Ständerat noch eine Differenz zurückschicken und ihm die Chance geben, nochmals über diese Fragen nachzudenken.

Grossen Jürg (GL, BE): Bund und Kantone haben im Bereich der Digitalisierung einen riesigen Rückstand eingefangen. Bis heute sind, leider auch im Steuerbereich, durchgängig digitale, also medienbruchfreie Systeme und Datenportale Wunschträume, die aktuell nicht umgesetzt sind. Es dominieren mühsame Zwischenschritte mit Papierformularen, Postzustellungen und dem Einscannen von Unterlagen. Mit diesem Gesetz können wir im Steuerbereich nun einen halben oder, wenn wir es wirklich gut machen, einen ganzen Schritt aufholen. Die grünliberale Fraktion und die Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben wollen klar einen ganzen Schritt machen.

Es gibt eine wesentliche Differenz zwischen dem Ständerat, der einen halben Schritt machen will, und dem Nationalrat, der einen ganzen Schritt machen will. Der Nationalrat hat im Herbst 2020 mit einer grossen Mehrheit einen ganzen Schritt beschlossen, indem er verlangt hat, dass die Kantone durchgängig elektronische Verfahren anbieten müssen. Der Ständerat hat das abgelehnt, er hat nicht einmal eine Diskussion dazu geführt. Die Kantone und der Ständerat möchten bei einer Kann-Bestimmung bleiben. Sie wollen eigentlich das ins Gesetz schreiben, was wir heute schon haben.

Unter dem Aspekt von "Es ist doch alles gut, es war schon immer so" kann man das schon nachvollziehen. Genau das darf aber nicht weiter die Haltung unseres Landes, unserer

AB 2021 N 3 / BO 2021 N 3

politischen Entscheidungsträger sein. Es braucht klare und weitreichende Ambitionen, um die Schweiz aus diesem digitalen Rückstand herauszuführen. Gerade in der Corona-Pandemie erleben wir aktuell eindrücklich, wie rückständig die Schweizer Behörden in Sachen Digitalisierung operieren. Am Anfang der Pandemie wurde noch gefaxt, und auch aktuell sind keine durchgängigen Systeme vorhanden. Die Zahlen werden mühsam zusammengesucht und übertragen. Es entsteht viel Aufwand, und das ganze Konstrukt ist entsprechend fehleranfällig. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass von den Gegnern der Muss-Bestimmung argumentiert wird, die Kantone würden diese digitalen Lösungen ja ohnehin anbieten. Das Argumentarium der Kantone und des Ständerates geht also nicht wirklich auf.

Deshalb müssen wir klar an der Lösung des Nationalrates festhalten. Die grünliberale Fraktion folgt in Artikel 104a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und bei allen weiteren Artikeln desselben Inhalts der Mehrheit.

Michaud Gigon Sophie (G, VD), pour la commission: Après un premier passage devant notre conseil le 21 septembre dernier, ce projet y revient dans le cadre du traitement des divergences avec le Conseil des Etats. Pour mémoire, ce projet prévoit l'abrogation de l'obligation de signer les déclarations d'impôt et les demandes de remboursement de l'impôt anticipé lorsque celles-ci sont déposées par voie électronique. Ce changement est opéré dans la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct, dans la loi fédérale sur l'harmonisation des impôts directs des cantons et des communes et dans la loi fédérale sur l'impôt anticipé.

Les désaccords avec le Conseil des Etats sont les suivants:

1. Le Conseil des Etats veut introduire la possibilité pour le Conseil fédéral de prescrire une procédure électronique, notamment en matière de droits de timbre et de TVA – cela concerne le chiffre 1 article 41a alinéa 1; le chiffre 2 article 65a alinéa 1; le chiffre 5 article 34a alinéa 1; le chiffre 6 article 4a alinéa 1; le chiffre 7 article 28a alinéa 1; le chiffre 8 article 22a alinéa 1.
2. Le Conseil national demande une obligation et le Conseil des Etats une possibilité pour les cantons d'offrir une procédure électronique en matière, notamment, d'impôts directs – cela concerne le chiffre 3 article 104a; le chiffre 4 article 38a; le chiffre 5 article 35a; le chiffre 9 article 30a.
3. Le Conseil des Etats a introduit une obligation pour les cantons d'utiliser des formats de données uniformes – cela concerne le chiffre 4 article 71 alinéa 3.

Pour les premier et troisième désaccords, la Commission de l'économie et des redevances de notre conseil s'est ralliée au Conseil des Etats à l'unanimité. Cela permet d'ouvrir le processus de numérisation pour d'autres procédures et facilite la collecte des données avec la mise en place progressive d'un format de données uniforme.

Pour le deuxième désaccord, la majorité de la commission – par 15 voix contre 10 – vous propose de maintenir la version du Conseil national en demandant une obligation pour les cantons de mettre en place une procédure électronique. Les cantons sont prêts, dans leur grande majorité, à la mise en place d'une procédure électronique en matière d'impôts. Il y a déjà un retard dans la numérisation et il est important d'aller vite dans



ce domaine. Il faut donc un texte contraignant pour que tous les cantons se mettent rapidement à jour.

La minorité Aeschi Thomas veut maintenir la version du Conseil fédéral et du Conseil des Etats. Elle estime important de laisser une marge de manoeuvre aux cantons et de respecter leurs prérogatives en termes de numérisation.

Par ailleurs, je vous rends ici attentifs à une remarque concernant la formulation, qui nous a été transmise par la suite. Le texte du projet du Conseil fédéral tel qu'il apparaît dans le dépliant n'est pas le même que celui de la Feuille fédérale. Or, c'est le texte de la Feuille fédérale qui est correct. Le dépliant doit donc être corrigé en conséquence. Le terme "le contribuable" sera remplacé par "le requérant" et "l'assujetti". Cela concerne l'article 35a alinéas 2 et 3 de loi fédérale sur l'impôt anticipé et l'article 30a alinéas 2 et 3 de la loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir.

Maurer Ueli, Bundesrat: Der Antrag der Mehrheit Ihrer Kommission ist sicher gut gemeint. Was auf den ersten Blick gut gemeint scheint, erweist sich aber auf den zweiten Blick oft als das Gegenteil von gut. Auch der Ständerat war in dieser Frage einstimmig. Der Bundesrat und auch die Minderheit Ihrer Kommission schlagen Ihnen vor, dass man das den Kantonen überlässt – aus der Überlegung, dass die meisten Kantone ohnehin in den nächsten ein, zwei Jahren so weit sein werden. Wenn Sie das zur Pflicht machen, lösen wir damit eine Bürokratiwelle in den Kantonen aus, weil die Kantone dann allenfalls ihre Gesetzesgrundlagen ändern müssten, um dieses Gesetz umzusetzen. In mehr als einem Dutzend Kantonen eine Bürokratie auszulösen für etwas, das ohnehin bereits auf diesem Weg ist, macht wohl keinen Sinn. Wenn wir das noch auf die Zeitachse legen, stellen wir fest, dass die Kantone ohnehin so weit sein werden, bis diese Artikel umgesetzt sind. Ich denke, dass wir und die Kantone uns auch im parlamentarischen Betrieb zur Effizienz bekennen sollten.

Ich bitte Sie, hier noch einmal kurz über die Bücher zu gehen. Es ist gut gemeint, aber in der Praxis löst es ausser einem bürokratischen und einem parlamentarischen Aufwand gar nichts aus, weil viele Kantone mit der Digitalisierung ohnehin so weit oder weiter als der Bund sind. Wenn zwei, drei kleinere Kantone dann noch ein Jahr länger brauchen, spielt das weiss Gott keine Rolle in unserem System.

Ich bitte Sie also, bei der Minderheit und damit beim Ständerat und beim Bundesrat zu bleiben. Nach der Erfahrung der Diskussion im Ständerat glaube ich nicht, dass sich die Ständeräte hier für eine Verpflichtung der Kantone aussprechen werden, weil sie noch mehr als Sie die Situation der Kantone vertreten. Hier können Sie bereits beim ersten Geschäft dieser Session eine Differenz bereinigen und damit auch Effizienz beweisen. Ich bitte Sie also, dem Bundesrat, dem Ständerat und der Minderheit zu folgen.

Schneeberger Daniela (RL, BL), für die Kommission: Die nationalrätliche Fassung und die Fassung, wie sie nach wie vor die Mehrheit der Kommission möchte, regelt, dass die Kantone generell die Möglichkeit elektronischer Verfahren vorsehen; sie will also eine verbindliche Formulierung.

Gemäss Angaben der Steuerverwaltung werden alle Kantone ab der Steuerperiode 2021 das elektronische Verfahren vorsehen. Das Steuererklärungsverfahren ist elektronisch machbar. Mit Artikel 41a Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben geben wir dem Bundesrat die Möglichkeit, elektronische Verfahren verpflichtend einzuführen. Gleichzeitig möchten er und die Minderheit aber darauf verzichten, eine gewisse Verpflichtung der Kantone ins Gesetz zu schreiben. Die Formulierung der Mehrheit ist sehr offen und hat nichts mit Harmonisierung zu tun. Die Kantone haben sich dazu bekannt, die elektronischen Verfahren voranzutreiben, aber trotzdem wollen sie keine Verpflichtung.

Die Kommission empfiehlt Ihnen mit 15 zu 10 Stimmen bei 0 Enthaltungen, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten. Dies wird auch die FDP-Fraktion tun.

Von der Verwaltung wurden wir noch gebeten, den Rat auf Folgendes hinzuweisen: Beim Erstellen der Fahne hat sich herausgestellt, dass der Wortlaut des bundesrätlichen Entwurfes auf der Fahne nicht identisch ist mit jenem im Bundesblatt. Der Text im Bundesblatt ist korrekt, die Fahne muss somit korrigiert werden. Betroffen sind Artikel 35a Absätze 2 und 3 des Verrechnungssteuergesetzes, Seite 8 der Fahne, und Artikel 30a Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe, Seite 11 der Fahne. Der Begriff "steuerpflichtige Person" muss ersetzt werden durch "antragstellende Person".

Die Kommissionsmehrheit bittet Sie, ihr zu folgen.

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 20.051/22267)

Für den Antrag der Mehrheit ... 135 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit ... 51 Stimmen

(0 Enthaltungen)



AB 2021 N 4 / BO 2021 N 4

Ziff. 4 Art. 38a Abs. 1–3

Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Matter Thomas, Tuena)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 4 art. 38a al. 1–3

Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Matter Thomas, Tuena)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 4 Art. 71 Abs. 3; Ziff. 5 Art. 34a Abs. 1

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 4 art. 71 al. 3; ch. 5 art. 34a al. 1

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 5 Art. 35a

Antrag der Mehrheit
Abs. 1

Festhalten

Abs. 2

Festhalten, aber:

... durch die antragstellende Person vor.

Abs. 3

Festhalten, aber:

... die Steuerbehörde der antragstellenden Person mit ...

Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Matter Thomas, Tuena)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Gemäss Ständerat, aber:

... durch die antragstellende Person vorsehen.

Abs. 3

Gemäss Ständerat, aber:

... die Steuerbehörde der antragstellenden Person mit ...



Ch. 5 art. 35a

Proposition de la majorité

Al. 1

Maintenir

Al. 2

Maintenir, mais:

... électronique des données par le requérant.

Al. 3

Maintenir, mais:

... des documents au requérant sous forme ...

Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Matter Thomas, Tuena)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Selon Conseil des Etats, mais:

... électronique des données par le requérant.

Al. 3

Selon Conseil des Etats, mais:

... des documents au requérant sous forme ...

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

Ziff. 6 Art. 4a Abs. 1; 7 Art. 28a Abs. 1; 8 Art. 22a Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. 6 art. 4a al. 1; 7 art. 28a al. 1; 8 art. 22a al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Ziff. 9 Art. 30a

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Festhalten

Abs. 2

Festhalten, aber:

... durch den Ersatzpflichtigen vor.

Abs. 3

Festhalten, aber:

... die zuständige Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe dem Ersatzpflichtigen mit ...

Antrag der Minderheit

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Matter Thomas, Tuena)

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Abs. 2

Gemäss Ständerat, aber:

... durch den Ersatzpflichtigen vorsehen.

Abs. 3

Gemäss Ständerat, aber:

... die zuständige Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe dem Ersatzpflichtigen mit ...



Ch. 9 art. 30a

Proposition de la majorité

Al. 1

Maintenir

Al. 2

Maintenir, mais:

... électronique des données par l'assujetti.

Al. 3

Maintenir, mais:

... l'autorité compétente en matière de taxe d'exemption de l'obligation de servir remet des documents à l'assujetti sous forme ...

Proposition de la minorité

(Aeschi Thomas, Amaudruz, Burgherr, Dettling, Friedli Esther, Matter Thomas, Tuena)

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Al. 2

Selon Conseil des Etats, mais:

... électronique des données par l'assujetti.

Al. 3

Selon Conseil des Etats, mais:

... l'autorité compétente en matière de taxe d'exemption de l'obligation de servir remet des documents à l'assujetti sous forme ...

Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit

Adopté selon la proposition de la majorité

AB 2021 N 5 / BO 2021 N 5